

§360 StPO [Hemmung der Vollstreckung]

Johannes Kaspar

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kaspar, Johannes. 2014. "§360 StPO [Hemmung der Vollstreckung]." In *StPO Strafprozessordnung: Kommentar*, edited by Helmut Satzger, Wilhelm Schluckebier, and Gunter Widmaier, 1675–76. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 360 StPO [Hemmung der Vollstreckung]

- (1) Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.
 (2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Grundsätzlicher Ausschluss der Hemmung der Vollstreckung	1	I. Maßnahmen	3
B. Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung (Abs. 2)	2	II. Maßstäbe der Entscheidung	4
		III. Verfahrensfragen	5

A. Grundsätzlicher Ausschluss der Hemmung der Vollstreckung. Abs. 1 stellt als Regelfall klar, dass durch den Wiederaufnahmeantrag die Vollstreckung des Urteils grds. nicht gehemmt wird. Gleiches gilt für den Beschluss über die Zulassung nach § 368. Aufschiebende Wirkung entfaltet vielmehr erst die Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 370 Abs. 2 (*Meyer-Goßner* § 360 Rn. 1).

B. Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung (Abs. 2). Als Ausnahme vom Grundsatz des Abs. 1 erlaubt die Regelung in Abs. 2 dem Gericht, nach seinem Ermessen einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anzuordnen. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich, das Gericht entscheidet von Amts wegen. Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung sind v.a. bei erstrebten Freisprüchen denkbar, aber auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Verurteilte mit seinem Antrag eine mildere Bestrafung erreichen will, etwa bei der Herabstufung von einem Verbrechen zu einem Vergehen (LG Aschaffenburg StV 2003, 238).

I. Maßnahmen. In erster Linie betroffen sind Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Das kann sich auch auf eine Einzelstrafe innerhalb einer Gesamtstrafe beziehen, sodass deren Vollstreckung insgesamt entfällt und über die Vollstreckung der anderen Einzelstrafen sodann gem. §§ 449 ff. zu entscheiden ist (*Meyer-Goßner* § 360 Rn. 2). Die Vorschrift erfasst ohne Weiteres auch die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Vollstreckungsaufschub oder -unterbrechung sind bei der Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, gehen dort aber ins Leere, da mit dem rechtskräftigen Urteil die Erlaubnis entzogen ist und die Möglichkeit einer bedingten Wiedererteilung der Erlaubnis de lege lata nicht vorgesehen ist (vgl. die Forderung von *Marxen/Tiemann* Rn. 490). Bei Entscheidungen über Verfall und Einziehung ist § 68 Abs. 1 StrVollstrO zu beachten.

II. Maßstäbe der Entscheidung. Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung setzen voraus, dass der Antrag erhöhte Erfolgsaussichten hat, sodass eine weitere Vollstreckung des Urteils bedenklich wäre. Die aus der Systematik des Gesetzes folgende Stellung von Abs. 2 als Ausnahmevorschrift verbietet es zwar, bereits die Zulässigkeit des Antrags oder gar allein dessen fehlende Mutwilligkeit hierfür genügen zu lassen (*Meyer-Goßner* § 360 Rn. 3). Jedoch sollten die Anforderungen auch nicht überspannt werden; es muss genügen, dass die vorgebrachten Tatsachen und Beweise einen Erfolg des Antrags als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Ein quasi sicherer Erfolg ist nicht vorausgesetzt.

III. Verfahrensfragen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die StA ist gem. § 33 anzuhören, sofern sie den Antrag nicht selbst gestellt hat. Die Entscheidung kann bei späterem Wegfall der Voraussetzungen aufgehoben werden (a.A. *KMR/Eschelbach* § 360 Rn. 30 ff.); andernfalls gilt sie bis zur rechtskräftigen Ent-

scheidung über die Wiederaufnahme fort (LR/Gössel § 360 Rn. 5). Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 140a GVG und geht im Fall der sofortigen Beschwerde gem. § 372 Satz 1 gegen Beschlüsse nach §§ 368 Abs. 1, 370 Abs. 1 auf das Beschwerdegericht über. § 360 Abs. 2 schließt die Möglichkeit des Aufschubs durch die Vollstreckungsbehörde nicht aus (*Meyer-Göfner* § 360 Rn. 4; a.A. SK-StPO/*Frischer/Deiters* § 360 Rn. 2). Gegen die positive Entscheidung über den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung kann die StA, nicht aber der Nebenkläger (s. OLG Oldenburg StraFo 2007, 336) **sofortige Beschwerde** gem. § 372 Satz 1 einlegen; dem Verurteilten steht die Beschwerde im Hinblick auf den ablehnenden Beschluss zu.